



Kirchenplatz 3, 4501 Neuhofen an der Krens, Bezirk Linz Land, OÖ
tel +43(0)7227/4255, fax +43(0)7227/4255-22
www.neuhofen-krems.at, e-mail: gemeinde@neuhofen-krems.at
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:00 – 12:00, Montag und Donnerstag 15:30 – 18:00

neuhofen

Marktgemeinde Neuhofen an der Krens

Aktenzeichen: II-130/2-2018/Dr
Bearbeitung: Sieglinde Dreer

Tel +43(0)7227/4255-31
Fax +43(0)7227/4255-22
gemeinde@neuhofen-krems.at

Auflagen und Bedingungen gem. Veranstaltungsstättenbewilligung AZ: II-130/2-2009/Dr vom 19.01.2009, sowie der am 05.07.2017 durchgeführten gesetzlichen Überprüfung, diese sind vom Veranstalter/Veranstalterin zwingend einzuhalten:

1. Spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Marktgemeinde Neuhofen an der Krens eine Kopie der Versicherungspolize für die Veranstaltung vorzulegen.
2. Während des Betriebes sind alle für die körperliche Sicherheit der Besucher notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere muss die Konstruktionssicherheit, der im Betrieb verwendeten Apparate, Geräte und Vorrichtungen, allen diesbezüglichen Vorschriften entsprechen.
3. Die Rettungs- und Feuerwehrezufahrt zur Veranstaltungsstätte, sowie zum Freizeitzentrum muss in einer Breite von mind. 4 m unbedingt freigehalten werden.
4. Für die Dauer der Veranstaltung ist eine Erste-Hilfe-Grundausrüstung nach ÖNORM Z 1020 Typ II bereitzuhalten. Es muss eine in Erste-Hilfe ausgebildete Person zur Verfügung stehen.
5. Sämtliche elektrische Anlagen sind nach den jeweils geltenden ÖVE-Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Mögliche Stolperfallen sind zu vermeiden.
6. Bei der geplanten Veranstaltung darf innerhalb des gesamten Veranstaltungsareals, einschließlich Forum, ein Dauerschallpegel von 93 dB nicht überschritten werden.
7. Musikalische Darbietungen müssen bis spätestens 1.30 h beendet sein.
8. Pro 100 zu erwartenden Veranstaltungsbesucher (gleichzeitig anwesend) ist mindestens eine geeignete, mit den Ordneraufgaben unterwiesene Person mit den Ordnerdiensten zu betrauen.
9. Die Bestimmungen des OÖ. Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
10. Höchstbenutzeranzahl für die Nutzung des großen Forumsaals mit Vorraum und Eingangshalle im Zwischentrakt (nur EG) ist mit max. 600 Personen begrenzt und es sind diesbezüglich Vorkehrungen (Unterweisung des Ordnerdienstes, Überwachung eines kontrollierten Eintritts udgl.) vom Veranstalter zu treffen. Bei Tisch- und Sesselaufstellung ist die Besucherzahl entsprechend zu begrenzen.
11. Bei reihenweiser Tischaufstellung sind zwischen den Tischreihen jeweils mindestens 1,20 m bei den Hauptverkehrswegen und 60 cm breite Gänge bei den Nebenverkehrswegen zwischen den Sesseln freizuhalten. Bei einer Reihenbestuhlung mit Sessel für mehr als 120 Besucher müssen die

DVR: 0083925

Bankverbindungen:

Sparkasse Neuhofen Bank AG: SPNKAT21 AT82 2032 6000 0000 0232
VKB: VKBLAT2L AT45 1860 0000 1890 0084

Raiffeisenbank Neuhofen: RZOOAT2L214 AT61 3421 4000 0010 8001
BAWAG/PSK: OPSKATWW AT87 6000 0005 1006 5034

Sessel innerhalb der jeweiligen Reihe fest untereinander verbunden sein, wobei kein Sitzplatz durch mehr als 10 Sitze vom nächsten Fluchtweg entfernt sein darf. Der Abstand zwischen den Sesselreihen muss mind. 50 cm betragen. Für Rollstuhlbesucher sind ausreichende Plätze an geeigneten Stellen, möglichst im Bereich der Notausgänge so zur Verfügung zu stellen, dass die erforderlichen Fluchtwegsbreiten dadurch nicht eingeengt werden.

12. Stehtische dürfen nur außerhalb der Fluchtwege aufgestellt werden.
13. Den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes und des Brandsicherheitswachdienstes ist auf Verlangen der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Betriebsstätte zu gewähren; im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.
14. Fluchtwege und -türen sind während des gesamten Veranstaltungszeitraumes von jeglichen Lagerungen oder Einbauten freizuhalten. Die Wege und Türen müssen jederzeit ungehindert und ohne Hilfsmittel benützbar bzw. offenbar (nicht versperrt) sein.
15. Im Randbereich der Fluchtwege dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die bei Umstürzen oder Verschieben eine Stolpergefahr ergeben können. Aus diesem Grund dürfen in der Vorhalle um im Foyer keine Möblierungen (Stehtische, Sessel, Blumentröge,...) aufgestellt bzw. verwendet werden.
16. Die automatische Brandmeldeanlage, sowie die positionierten Handfeuerlöscher, müssen auf deren Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Brandschutzpläne sind bei der Veranstaltung unversperrt bereit zu halten.
17. Es dürfen nur Handfeuerlöschgeräte verwendet werden, deren Löschmittel während der Brandbekämpfung zu keiner Sichtbehinderung führen. Der Veranstalter hat das Personal und den Ordnerdienst in der Handhabung der Handfeuerlöscher zu unterweisen.
18. Offenes Feuer und pyrotechnische Effekte, sowie der Einsatz von Nebelmaschinen sind in der gesamten Veranstaltungsstätte nicht zulässig. Laseranlagen, sowie Kerzen, Fackeln, udgl, sind zur Dekoration oder Beleuchtung nicht zulässig.
19. Schwere Bühneneinrichtungen und -aufbauten dürfen nur nach statischen Berechnungen errichtet werden.
20. Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen entsprechend Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz nicht gestattet. Ein Zuwiderhandeln ist mit bis zu € 100,--, im Wiederholungsfall bis zu € 1.000,-- zu bestrafen. Im Außenbereich sind für die Aufbewahrung von Zigarettenresten dicht schließende, nicht brennbare Behälter bereitzustellen und zu verwenden.
21. Während der Abendveranstaltungen ist die Sicherheits- bzw. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung einzuschalten.
22. Ortsveränderliche Leitungen, Kabel udgl. im Besucherbereich, sowie im Bereich der Flucht- und Verkehrswege sind am Boden so zu fixieren, dass keine Stolpergefahr entsteht.
23. Zum Schutz der Nachbarn sind die beiden Außentüren nordseitig (vom Cafe, sowie Foyer) unversperrt, aber geschlossen zu halten. Der Aufenthalt im Außenbereich vor diesen Türen (zB während Veranstaltungspausen) ist nicht gestattet.
24. Der Zugang zu den Technikräumen muss während der Veranstaltungen abgesperrt werden.
25. Weisungen von Organen der Überwachungsbehörden ist Folge zu leisten.